

**Ergebnisprotokoll
zur Videokonferenz „Sicherstellung der Löschwasserversorgung“
des Arbeitskreises Zweckverbände im SGSA
am Donnerstag, den 25.03.2021**

Beginn der Videokonferenz: 10:00 Uhr

Teilnehmer: separate Anwesenheitserfassung

Die Teilnehmer der Videokonferenz präferieren ihre bereits erprobten praktischen Lösungen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung. Bestehende Infrastrukturprobleme bei der Löschwasserversorgung lassen sich nicht durch eine Zuständigkeitsabwälzung auf die Trinkwasserversorger lösen. Kein Versorger sei technisch in der Lage, eine Löschwasserversorgung im gesamten Siedlungsgebiet seines Verbandes zu sichern. Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung muss prioritär gewahrt bleiben.

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Löschwassersicherstellung auf die Trinkwasserversorger wird unabhängig vom Umfang der Übertragung abgelehnt.

Begründung:

- vorhandene Infrastruktur ist teilweise für Sicherstellung der Löschwasserversorgung nicht zu gebrauchen
 - unzureichende Kapazitäten kleiner Wasserwerke
 - unzureichende Druckerhöhungsanlagen/Hochbehälter
 - unzureichende Leitungsquerschnitte
 - nicht nutzbare Hydranten
- Hohe Leistungsfähigkeit der Pumpen der Wehren im Konflikt mit Leitungsdurchflüssen und Druckstabilität
 - Gefahr des „Leersaugens“ der Versorgungsanlage
 - Druckabfall und dadurch bedingt Gefahr von Rohrbrüchen
- Gefährdung der Trinkwasserversorgung
 - Zusammenbruch der Wasserversorgung wegen technischer Probleme bei Löschwasserentnahme
 - höhere Leitungsquerschnitte führen zu höheren Verweilzeiten, Stagnation des Durchflusses – Gefahr der Verkeimung
(auch Leitungsspülungen stellen keine adäquate Abhilfe dar)
- Grad der „Freiwilligkeit“ der Aufgabenwahrnehmung bei Zuständigkeitsübertragung
 - zu erwartende Streitigkeiten hinsichtlich der technischen Umsetzbarkeit
 - veränderte Erwartungshaltung der Kommunen
- Ungeklärte Haftungsfragen

- o Garantie einer zuverlässigen Löschwasserbereitstellung ist wegen technischer Grenzen durch die Versorger nicht möglich
- o es ist überwiegend eine Kombination verschiedener Löschwasserentnahmemöglichkeiten erforderlich
- o Garantenstellung müsste unabhängig von Zuständigkeitsübertragung bei den Gemeinden verbleiben
- o keine Haftung für die Trinkwasserversorger

Eine Änderung der Kostentragungspflicht wird kritisch beurteilt.

Begründung:

- Paradigmenwechsel
(Kosten, die bisher von der Allgemeinheit – Gemeinden – zu tragen waren, sollen als Kosten für die Inanspruchnahme - Beitrags- und/oder Gebührenzahler – abgewälzt werden)
- Rechtssicherheit
- politische Durchsetzbarkeit
- aktuell erhobene Solidarpreise (gleiches Entgelt im gesamten Verbandsgebiet) wären obsolet – Preis-/Gebührensplitting erforderlich
- verursachergerechte Zuordnung der Kosten (Forderung LRH) nötig, d. h. die Kosten der Löschwasserversorgung, die der Allgemeinheit zuzuordnen wären, sind auszugrenzen

Es werden insbesondere im ländlichen Raum dezentrale Lösungsmöglichkeiten als vorzugswürdig beurteilt.

z. B.

Verträge der Wasserversorger mit den Kommunen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung (teilweise auch satzungsrechtliche Bestimmungen)

- o leitungsgelungen, dort wo technisch umsetzbar
- o Nutzbarmachung geeigneter Hydranten teilweise gegen eine Bereitstellungspauschale (Ausgabe eines entsprechenden Hydrantenverzeichnis),
- o Bau weiterer erforderlicher Hydranten durch den Wasserversorger gegen Entgelt
- o Unterstützung dezentraler Lösungen (z. B. Befüllung von Löschwasserzisternen, Löschwasserblasen)
- o ganz überwiegend Vereinbarung einer Kostenerstattung durch die Kommunen für Löschwasserentnahmen

Im Nachgang der Sitzung weist Frau Pankrath darauf hin, dass insbesondere bei Versorgern die in Anlehnung an die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vertragliche Vereinbarungen mit Endverbrauchern schließen, eine Umlegung der Vorhaltekosten für die Löschwasserkosten wohl nicht in Betracht käme. Denn die Versorgung mit Löschwasser gehöre nach § 1 dieser Verordnung nicht zur ordnungsgemäßen öffentlichen Wasserversorgung. Es handele sich dabei um eine Rechtsverordnung des Bundes, die durch Landesrecht nicht ausgehebelt werden könne. Man müsse dies ggf. nochmals einer Prüfung unterziehen.


Pankrath

